

Satzung TSV Lütjenburg von 1861 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein Lütjenburg von 1861 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Lütjenburg und ist unter der Nummer 388 PL im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

§ 2

Zweck

1) Zweck des Vereines ist körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung sämtlicher Turn- und Sportdisziplinen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Übungsveranstaltungen, Teilnahme am Wettkampfbetrieb und Breitensportaktivitäten.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Jede Betätigung im Verein auf parteipolitischem, wirtschaftlichem oder konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.

3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. „Vereinsämter“ werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Den Mitgliedern der Organe und anderen Vereinsmitgliedern können auf Beschluss des Vorstandes ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ersetzt werden; in Höhe des (einkommen-/lohn-) steuerlich zulässigen Umfangs pauschaliert, im Übrigen auf der Grundlage von Einzelnachweisen.

Zudem haben die Mitglieder des Vorstandes Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Jugendgruppe

Der Verein hat eine besondere Jugendgruppe, die innerhalb des Vereines als besondere Abteilung besteht und vom Vereinsjugendwart betreut wird. In dieser Jugendgruppe werden über den Rahmen der sportlichen Betätigung hinaus Zeltlager, Heimabende und kulturelle Veranstaltungen durchgeführt.

Organisation und Aufgabenbereich sind in der Vereinsjugendordnung festgelegt, die kein Bestandteil der Satzung ist.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Kreis- und Landessportverbandes, deren Beschlüsse für den Verein und seine Mitglieder bindend sind. Die einzelnen Sparten sind den Fachverbänden anzuschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Der Verein umfasst:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive (fördernde) Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag muss eigenhändig unterschrieben sein. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Jedes Mitglied hat jederzeit für die Interessen des Vereines einzutreten.

Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Beschluss des erweiterten Vorstandes ernannt.
Vorschlagsrecht hat der Vorstand.

§ 6

Austritt/Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum Ende eines Quartals mit monatlicher Kündigung erfolgen. In besonderen Fällen (Wohnungswechsel, Krankheit) usw. kann der Vorstand das Mitglied von der Einhaltung der Kündigungsfrist entbinden.

Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.

Der Beschluss des Erweiterten Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Verfahren über die Streichung von der Mitgliederliste drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

§7

Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden:

- a) bei schwerem Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten.
- b) bei unsportlichem, den Verein schädigenden Verhalten.
- c) bei Nichtzahlung des Beitrages für 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Beschwerde beim erweiterten Vorstand einzulegen.

Dieser entscheidet dann mit 2/3- Mehrheit endgültig über den Ausschluss.

Aus den unter a) bis c) aufgeführten Gründen kann der Vorstand ein Mitglied auf Zeit sperren. Auch hiergegen kann das Mitglied die in Absatz 2 erwähnten Rechtsmittel einlegen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder haben einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Monatsbeitrag für 3 Monate im Voraus zu zahlen. Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen für das laufende Geschäftsjahr kann der Vorstand auf Antrag gewähren. Erforderlichenfalls kann die Mitgliederversammlung beschließen, zu bestimmten Zeitabständen außerordentliche Beiträge zu erheben. Die Höhe der außerordentlichen Beiträge darf das sechsfache des Monatsbeitrages nicht übersteigen. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

§ 10 Strafen

Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten, können vom Vorstand für den Sport- und Übungsbetrieb auf Zeit gesperrt werden. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Berufungsverfahren werden gemäß §7 2.Absatz durchgeführt.

§ 11 Organe des Vereines

Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse
4. die Kassenprüfer

Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat jährlich bis zum 30. April eine Jahresmitglieder-versammlung einzuberufen. Falls aufgrund hoheitlicher Bestimmungen bis zum 30.4.eines Jahres keine Jahreshauptversammlung einberufen werden kann, kann auch ein späterer Termin gewählt werden.

Der in das Vereinsregister eingetragene geschäftsführende Vorstand bleibt dann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt.

Eine Jahreshauptversammlung kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden.

Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und etwaiger Anträge durch Aushang im Sportheim des TSV Lütjenburg e.V., Kieler Straße 34 in 24321 Lütjenburg zu erfolgen.

Ergänzend dazu kann der Vorstand weitere Veröffentlichungen in der Presse oder im Internet-Portal des TSV Lütjenburg e.V. unter www.tsvluetjenburg.de vornehmen. Dies obliegt allein seiner Entscheidung. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen und sind den Mitgliedern nach denselben Regelungen wie die Einberufung bekannt zu machen.

Die Jahresmitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht entgegen.

Sie erteilt dem Vorstand Entlastung und beschließt über den von dem Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan sowie über die sonstigen Vorlagen des Vorstandes, insbesondere Satzungsänderungen.

Die Jahresmitgliederversammlung wählt den Vorstand und setzt die Beiträge fest.

Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung unter denselben Bedingungen wie für die Jahresmitgliederversammlung einberufen.

An den Mitgliederversammlungen können sämtliche aktiven und passiven Mitglieder teilnehmen.

Zu Abstimmungen sind jedoch nur volljährige Mitglieder berechtigt. Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; es sei denn, dass die

Beschlussfassung die Auflösung des Vereines (siehe §19) oder eine Satzungsänderung (siehe §18) zum Gegenstand hat.

Die Organe legen ihre Beschlüsse in Protokollen nieder, welche vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftwart
- e) Sportwart
- f) Jugendwart
- g) 1. Beisitzer
- h) 2. Beisitzer
- i) 3. Beisitzer

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

Je 2 von Ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Vertretern der Sparten des Vereines

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Jahresmitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 3 Jahren.

Folgende Mitglieder scheiden jährlich aus:

Im 1. Jahr: 2. Vorsitzende, Sportwart und ein Beisitzer.

Im 2. Jahr: Kassenwart, Jugendwart und ein Beisitzer.

Im 3. Jahr: 1. Vorsitzende, Schriftwart und ein Beisitzer.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt.

4. Die Leiter der einzelnen Sparten werden jährlich in einer zwischen den Jahresmitgliederversammlungen des Vorjahres und des laufenden Jahres einzuberufenden Spartenversammlung mit einfacher Mehrheit und in Anlehnung an die in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen gewählt.
Kommt eine Wahl nicht zustande, kann der Vorstand einen Spartenleiter einsetzen.
Die Wahl erfolgt für 1 Jahr.
Die gewählten Spartenleiter sind spätestens 5 Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand zu melden und sind alsdann in dieser Versammlung von den Mitgliedern zu bestätigen.
5. In den Vorstand und zu Spartenleitern können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
6. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereines.
7. Scheidet 1 Vorstandsmitglied oder 1 Spartenleiter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird ein Vertreter vom Vorstand mit Wirkung bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung kommissarisch eingesetzt. Die Neuwahl erfolgt dann nur für die restliche Amtszeit.
8. Bei Gründung einer neuen Sparte wählen die dazugehörigen Mitglieder einen Spartenleiter, der dann bis zur nächsten Abteilungsversammlung die entsprechenden Aufgaben kommissarisch wahrnimmt.
9. Der Vorstand oder der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Vorstandssitzungen, Versammlungen und sonstige Tagungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters den Ausschlag.
Bei Beschlussunfähigkeit ist unter gleicher Tagesordnung einzuladen. Die Folgeversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

10. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal auf Einladung des Vorstandes zusammen und stimmt über vorliegende Anträge ab.

Erklärungen, die den Verein finanziell verpflichten, bedürfen der Gegenzeichnung des Kassenwartes.

11. Der Vorstand beruft nach Bedarf weitere Ausschüsse. Rechte und Pflichten der Ausschüsse werden vom Vorstand bestimmt.

§ 14

Wettkampf- und Übungsbetrieb

Alle Wettkämpfe und Übungen sind nach den Satzungen, Wettkampfordnungen und ergangenen Bestimmungen der übergeordneten Gremien (Verbände und Fachverbände) durchzuführen.

§ 15

Ältestenrat

Auf Vorschlag des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Ältestenrat, dem bis zu 12 Mitglieder angehören können.

Der Ältestenrat soll dem Vorstand mit beratender Stimme zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite stehen.

Insbesondere soll er bei Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern beratend mitwirken.

Der Ältestenrat wählt aus seinen Reihen einen Sprecher.

Der Ältestenrat hat über den Ruf des Vereines zu wachen.

Der Sprecher des Ältestenrates oder sein Vertreter ist berechtigt, an jeder Vorstands- oder Ausschusssitzung teilzunehmen.

Daneben bleibt es dem Vorstand unbenommen, bei anstehenden Fragen den gesamten Ältestenrat einzuladen.

§16

Kasse/Verwaltung

Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen. Er gibt dem Vorstand monatlich Bericht über die jeweilige Vermögenslage und erstattet der

Jahresmitgliederversammlung den Kassenbericht und legt den Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor.

Falls in einem Jahr keine Jahreshauptversammlung stattfindet, gilt der von der letzten Jahreshauptversammlung verabschiedete Haushaltsplan auch für die Folgejahre bis ein neuer Haushaltsplan beschlossen worden ist.

Der vertretungsberechtigte Vorstand entscheidet über alle Ausgaben, die im Rahmen des Haushaltplanes anfallen ohne Einzelprotokollierung. Über andere Ausgaben entscheidet der Vorstand gemäß §13 Nr. 1 dieser Satzung. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis und bedeutet keine Einschränkung der Vertretungsmacht.

Er kann ebenfalls Einzelvollmachten über Bankkonten erteilen.

Von der Jahresmitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, und zwar in jedem Jahr einer für 2 Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich, wohl aber eine spätere Neuwahl.

Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte zu überwachen und zu überprüfen und der Jahresmitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Über diese Tätigkeit sind sie dem Vorstand verantwortlich.

17

Sportunfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Mitglieder und Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen werden durch den Verein bei der Vertragsversicherung des Sozialwerkes im Landessportverband Schleswig-Holstein versichert.

Die Versicherungspolizen können beim Vorstand hinsichtlich des Leistungsumfanges eingesehen werden.

Versicherungsschutz besteht allerdings nur dann, wenn die Vereinsbeiträge fristgerecht gezahlt worden sind.

Alle Schadensfälle sind über die Spartenleiter unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 18

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Lütjenburg, die es alsbald für die Förderung der gleichen gemeinnützigen sportlichen Zwecke, insbesondere Turnen und Sport, oder die Beschaffung von Sportübungsgeräten, den Ausbau von Sportübungsstätten oder zur Unterstützung anderer Sportvereine der Stadt gemeinnützig zu verwenden hat.
3. Bei Auflösung sind bis zu drei Liquidatoren zu bestellen. Jeder Liquidator vertritt den Verein allein.

Diese Satzung wurde in der Jahresmitgliederversammlung am 25. März 2011 beschlossen.

TSV Lütjenburg von 1861 e.V.

Protokollführer:

gez. Andreas Engert

1. Vorsitzender

gez. Jürgen Blauert

2. Vorsitzender

gez. Rolf Scheff

Die am 25. März 2011 beschlossene Satzung wurde durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung vom 23. März 2012 um den letzten Satz des § 12 ergänzt.

Protokollführer: Jürgen Blauert

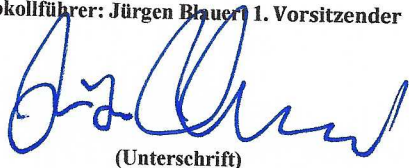
1. Vorsitzender: gez. Jürgen Blauert

2. Vorsitzender: gez. Rolf Scheff

Die am 25. März 2011 beschlossene und am 23. März 2012 wurde durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung vom 1.10.2021 in den §§ 12 u 16 geändert

Protokollführer: Jürgen Blauert 1. Vorsitzender

2. Vorsitzender Rolf Scheff



(Unterschrift)



(Unterschrift)